



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich in der
Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 12. Dezember.

Pränumerationspreis 20 Sgr
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Indem wir die von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu Berlin unterm 15. Oktober d. J. erlassenen Instruktionen:

1) zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landes-Gewichts vom 17. Mai 1856 und
2) zu dem Gesetze über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857,
nachsfolgend bekannt machen, bringen wir auf Anweisung des Herrn Ministers gleichzeitig zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bestimmung der Verordnung vom 31. Oktober 1839 (Ges.-Samml. 1839 S. 325), wonach die Prüfung und Stempelung der Zollgewichte den Eichungs-Commissionen vorbehalten worden, auf die nach Maaßgabe der erstgedachten Instruktion zu fertigenden Gewichtstücke nicht Anwendung findet, und mit dem 1. Juli 1858 überhaupt außer Kraft tritt.

Die hiesige Departements Eichungs-Commission, so wie die Bezirks-Eichungs-Aemter werden in Kurzem mit den Normal-Gewichten versehen sein und alsdann die Stempelung der neuen Gewichte nach Maaßgabe der oben gedachten beiden Instruktionen bewirken.

Dppeln, den 11. November 1857.

Königliche Regierung.

I n s t r u k t i o n

zu dem

Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts,
vom 17. Mai 1856.

Nach § 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Ges.-Samml. für 1856 S. 545) bildet das bisherige Zollpfund in der Schwere von 1 Pfund und 2,209158142 Loth des bisherigen Preussischen Gewichts, welche mit der des halben Kilogrammes (500 Gramme) übereinstimmt, fortan die Einheit des allgemeinen Landesgewichts. Hinsichtlich der hiernach anzufertigenden Gewichtstücke, welche theils Mehrheiten, theils Unter-Abtheilungen der obigen Einheit sind, wird auf Grund des § 14 des vorerwähnten Gesetzes Folgendes vorgeschrieben:

§ 1. Jedes Gewichtstück muß mit der, seine Schwere angehenden Bezeichnung versehen sein; Letztere besteht in der, die Einheit oder Mehrheit angehenden Ziffer, mit Hinzufügung des, vom Namen des Gewichtstücks entnommenen Anfangs-Buchstabens oder eines entsprechenden Zeichens. Außerdem müssen bis auf Weiteres, zur Unterscheidung von dem bisherigen Handelsgewichte, die eisernen Gewichtstücke bis zum Pfund herab (§ 3) mit dem Buchstaben Z., die messingenen ganzen, halben und viertel Pfundstücke (§ 10) und die Einsackgewichte (§ 11) mit der Jahreszahl 1856 versehen sein.

Die Bezeichnung, mit welcher die von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission auszugebenden Normalgewichte versehen sind, soll hierbei allein maßgebend sein.

A. Gewichtstücke vom Pfunde aufwärts bis hundert Pfund.

§ 2. Als Mehrheiten des Pfundes sind für den öffentlichen Verkehr keine anderen Gewichtstücke, als solche zu 100, 50, 25, 20, 10, 5, 3 und 2 Pfund gestattet.